



Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2023 der Stadtwerke Dülmen GmbH (Datenbasis 2021 / 2022)

| Netzebene | Jahreszeit | Zeitfenster |
|---|--|----------------------|
| Mittelspannung | Frühling (1. März - 31. Mai) | |
| | Sommer (1. Juni - 31. August) | |
| | Herbst (1. September - 30. November) | 08:15 - 09:00 |
| | | 09:45 - 10:00 |
| | | 11:45 - 12:00 |
| 15:30 - 18:45 | | |
| Winter (1. Dezember - 28/29. Februar) | 08:30 - 14:00 | |
| | 16:45 - 19:15 | |

| Netzebene | Jahreszeit | Zeitfenster |
|-----------------------------|---|----------------------|
| Umspannung (U Msp / Nsp) | Frühling (1. März - 31. Mai) | |
| | Sommer (1. Juni - 31. August) | |
| | Herbst (1. September - 30. November) | 18:00 - 18:15 |
| | | 17:00 - 19:00 |
| | Winter (1. Dezember - 28/29. Februar) | |

| Netzebene | Jahreszeit | Zeitfenster |
|----------------|---|----------------------|
| Niederspannung | Frühling (1. März - 31. Mai) | |
| | Sommer (1. Juni - 31. August) | |
| | Herbst (1. September - 30. November) | 18:00 - 18:15 |
| | | 17:00 - 19:00 |
| | Winter (1. Dezember - 28/29. Februar) | |

Die Hochlastzeitintervalle umfassen 15 Minuten. Es wird jeweils der Beginn des Hochlastzeitintervalls angegeben.

Die Hochlastzeiten sind ausschließlich an Werktagen gültig, Wochenenden, Feiertage sowie die Zeiten zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten. Brückentage werden wie Werktage berücksichtigt. Es gelten die Feiertagsprofile (VDEW).

Weitere Voraussetzungen:

"Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiung von Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (Stand Dezember 2012)"

Quelle: BNetzA

Erheblichkeitsschwelle - Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen prozentuale Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual anhand der Lastreduzierung zu bestimmen. Hierbei wird die Jahreshöchstlast des Netznutzers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Netznutzers"

| Netzebene | Erheblichkeitsschwelle |
|------------------------|------------------------|
| Mittelspannung | 20% |
| Umspannung (U Msp/Nsp) | 30% |
| Niederspannung | 30% |

"Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich."

Bagatellgrenze - Auszug aus dem Leitfaden der BNetzA:

"Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt."